

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 192	469
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 18. April 2023

224

Einfache Anfrage von Turi Schallenberg und Marina Bruggmann vom 1. März 2023 „Pensionskassen-Vorbezug in der Sozialhilfe“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage suggeriert, dass die Praxis der Pensionskassen-Vorbezüge von Sozialhilfeklientinnen und -klienten zu einer Kostenverlagerung von den Politischen Gemeinden zu einem stärkeren Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) führe. Dieser Zusammenhang ist unzutreffend. Aufgrund von § 2b Abs. 3 der Sozialhilfeverordnung (SHV; RB 850.11) ist eigenes Vermögen bei der Beurteilung der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit voll anzurechnen. Zu diesem Vermögen zählen auch beziehbare Freizügigkeitsleistungen der beruflichen Vorsorge. Gemäss ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (TVR 2020 Nr. 27, mit Entscheid VG.2022.28/E vom 13. Juli 2022 bestätigt) ist der Vorbezug von Altersleistungen der zweiten Säule und der Säule 3a zumutbar und zulässig, sofern dadurch die Alterssicherung nicht empfindlich geschmälert wird. Wie das Verwaltungsgericht in seinen Erwägungen ausführt, ist nicht von einer solchen Schmälerung auszugehen, wenn eine sozialhilfebeziehende Person aufgrund der berechneten Höhe der AHV-Rente auch bei einem ordentlichen Bezug keine Vollrente erhält und trotz seines Vorsorgeguthabens auf EL angewiesen sein wird. In der Regel ist ein angeordneter Bezug auf den Zeitpunkt hin möglich, auf den auch die AHV vorzeitig bezogen werden kann. Mit anderen Worten ist eine faktische Frühpensionierung zumutbar, sofern die Leistungen im Alter für die betroffene Person nicht empfindlich geschmälert werden.

Frage 1

In jeder Politischen Gemeinde ist die vorerwähnte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts einschlägig. Es ist daher stets eine Einzelfallprüfung erforderlich, die klärt, ob sich durch einen angeordneten Vorbezug der Altersleistungen der zweiten Säule und der Säule 3a für die sozialhilfebeziehende Person eine empfindliche Schmälerung der Alterssicherung ergäbe. Es steht jeder Politischen Gemeinde indes frei, eine solche

Auflage im Einzelfall anzuordnen, sofern sie zulässig ist, oder aber darauf zu verzichten.

Frage 2

Von einer substanziellen Mehrbelastung der EL ist nicht auszugehen, da ein Vorbezug von Pensionskassenguthaben oder Guthaben der 3. Säule nur zulässig ist, wenn die Altersleistung nicht empfindlich geschmälert wird. Mit anderen Worten hat eine Anordnung zum Vorbezug von Pensionskassengeldern oder von Kapital der 3. Säule keinen (wesentlichen) Einfluss auf einen EL-Anspruch, der für jede Person mittels einer Bedarfsrechnung individuell bestimmt wird.

Frage 3

Die Politischen Gemeinden verfügen bei der Anwendung des Sozialhilferechts über einen Ermessensspielraum innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Es liegt demgemäss bei den zuständigen Sozialhilfebehörden, adäquate Lösungen für die jeweilige Konstellation im Zusammenhang mit der sozialhilfebeziehenden Person zu finden. Bezüglich der Rechtsfindung unterstützt das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) die Politischen Gemeinden unter anderem mit den jährlich aktualisierten Leitsätzen zur Rechtsprechung in der Sozialhilfe. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist verbindlich. Die Politischen Gemeinden orientieren sich zudem sinnvollerweise an den SKOS-Richtlinien.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber